



## WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, den **01.09.2024** findet die

### Wahl zum 8. Sächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von **8:00 Uhr – 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Lauta ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
001	Lauta-Dorf	Vereinsraum Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 36 a, 02991 Lauta	
002	Lauta – Süd 1	Grundschule „H.-Coppi“, Aula, H.-Sachs-Str. 20, 02991 Lauta	
003	Lauta – Süd 2	Grundschule „H.-Coppi“, Klassenraum, H.-Sachs-Str. 20, 02991 Lauta	
004	Lauta – Mitte 1	Oberschule Lauta, Klassenraum, K.-Liebknecht-Str. 34, 02991 Lauta	
005	Lauta – Mitte 2	Oberschule Lauta, Klassenraum, K.-Liebknecht-Str. 34, 02991 Lauta	
006	Lauta – Nord 1	Gemeinwesenzentrum, Turnhalle, Straße der Freundschaft 77, 02991 Lauta	
007	Lauta – Nord 2	Gemeinwesenzentrum, Turnhalle, Straße der Freundschaft 77, 02991 Lauta	
008	OT Laubusch – Siedlung	Turnhalle, Laubusch, Hauptstr. 60, 02991 Lauta	nicht barrierefrei
009	OT Laubusch – Kolonie	Kulturhaus Laubusch, Hauptstr. 10, 02991 Lauta OT Laubusch	
010	OT Torno	Kulturhaus Torno, Schulstr. 10 a, 02991 Lauta OT Torno	
011	OT Leippe	Mehrzweckraum Leippe, Hauptstr. 21, 02991 Lauta OT Leippe	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen (Wahlbenachrichtigungskarten), die den Wahlberechtigten in der Zeit vom *05. August 2024* bis zum *11. August 2024* übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Es wurden weiterhin **2** Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen am 01.09.2024 um **15:00 Uhr** in folgenden Räumen:

Nr. des Briefwahlvorstandes	Lage des Raumes für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses	barrierefrei
BW01	Rathaus Lauta, Sitzungszimmer 20 Karl-Liebknecht-Str. 18, 02991 Lauta	nicht barrierefrei
BW02	Rathaus Lauta, Standesamtzimmer 07 Karl-Liebknecht-Str. 18, 02991 Lauta	

3. Jede Wählerin und jeder Wähler kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung (Wahlbenachrichtigungskarte) sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag sind von grüner Farbe.

Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung Lauta einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) **und** dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig wieder bei der Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebknecht-Straße 18 zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag, 01. September 2024 bis 16:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadtverwaltung Lauta abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lauta, den 11.07.2024



Frank Lehmann, Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.07.2024

abgenommen am: \_\_\_\_\_

Veröffentlicht am: 26.07.2024

im: Stadtanzeiger der Stadt Lauta